



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. 2**
RMS-Kilometer **25.213 bis 25.273**
Gemeinde **Zuzwil**
Bauobjekt **BehiG, Haltestelle Züberwangen St.Gallerstrasse**
Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

02-8

| | | | | |
|--|----------------------|---------------------|---------|------------|
| Projektverfasser B3 Brühwiler AG Llgenstrasse 7 9200 Gossau www.b-3.ch | Genehmigungsvermerke | vom TBA freigegeben | | |
| Plan 02-8 Projekt O9.010.008.8301 Mn/FGS ÖV 5.1 Zuzwil FinV | Ausfertigung für | Format A4 | | |
| Vorstudie Vorprojekt | Entwurf | Gezeichnet | Geprüft | Datum |
| Bauprojekt | GaC | | RuB | 23.05.2022 |
| Genehmigungs-/Auflageprojekt | | | | |
| Ausschreibung | | | | |
| Ausführungsprojekt | | | | |
| Dok. des ausgeführten Werks | | | | |



Inhalt

| | | |
|----------|--------------------------------------|----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Ausgangslage | 4 |
| 1.2 | Organisation | 4 |
| 2 | Mitwirkung | 5 |
| 2.1 | Zweck und Durchführung | 5 |
| 2.2 | Eingegangene Stellungnahmen | 5 |
| 2.3 | Mitwirkende | 5 |
| 3 | Ergebnisse | 5 |
| 3.1 | Detaillierte Auswertung der Eingaben | 6 |

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Zuzwil führte während den letzten vier Jahren zusammen mit der Postauto AG einen Probebetrieb bezüglich Schnellverbindung Zuzwil – Wil durch. Dieser war erfolgreich, sodass ein definitiver Betrieb eingeführt wird.

Die provisorischen Haltestellen verfügen über keine Anlegekanten und auch keine Warteunterstände. Die südliche Haltestelle ist nur über einen provisorischen Kiesweg mit einer Breite von 1 m erschlossen.

Im Rahmen des Projektes sollen die Haltestellen nach aktuellen Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ausgebaut werden. Dazu gehören insbesondere die Ausbildung einer Anlegekante mit 22 cm Anschlag und einer behindertentauglichen Erschliessung der Haltestellen. Ausserdem sollen Warteunterstände realisiert werden.

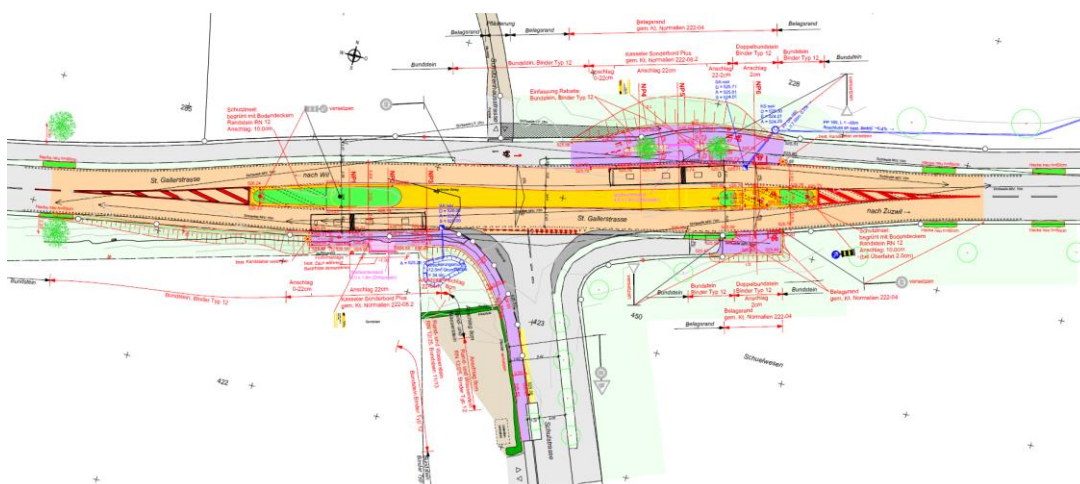


Abbildung 1: Ausschnitt Situation

1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

B3 Brühwiler AG
Ilgenstrasse 7
9200 Gossau



2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «BehiG, Haltestelle Züberwangen St.Gallerstrasse» wurde vom 21. März bis 21. April 2022 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung das Bauprojektossier digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden 6 Eingaben eingereicht, mittels Onlineformular. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 3.1.

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

| Privatpersonen/Organisationen/Gruppen | Anzahl Eingaben |
|--|------------------------|
| Privatpersonen | 0 Eingaben |
| Organisationen (inkl. Politische Parteien) | 6 Eingaben |
| Unternehmen | 0 Eingaben |
| Total | 6 Eingaben |

Tabelle 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet.



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

| Nr. | Bemerkungen der Mitwirkenden | Anträge der Mitwirkungen | Antwort Kanton St.Gallen | Weiterbearbeitung | | |
|-----|--|---|---|-------------------|----|------|
| | | | | teilweise | Ja | Nein |
| 1 | Unfallgefahr durch Missverständnisse. | Einfahrt Schützenhausstasse vor Radweg mit «kein Vortritt» markieren (Haifischzähne aufbringen). | Die Schützenhausstrasse ist als Feldweg zu klassieren, wonach keine Signalisation anzubringen ist. <i>Wer aus ... Feldwegen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützerinnen und Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren (Art. 15 Abs. 3 VRV).</i> | | | X |
| 2 | Sichtweite 25 Meter (MIV-RV) ist zu gering. Bei 45 km/h (schnelle E-Bikes/Rennvelo) ist der Anhalteweg 34 Meter. Entspricht Richtlinie Velostandards, Kanton Zürich (https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/tiefbau/strassenanlagen/velofussverkehr/veloverkehr/richtlinie_velostandards.pdf). | Sichtweiten (MIV-RV) auf 40 Meter überprüfen. | Die Basis für die Sichtweiten bildet die VSS 40'273 « <i>Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene</i> ». Die geforderte Sichtweite beträgt 40 Meter (bei vp 45 km/h), was bestens eingehalten wird. Das Mass auf dem Plan wird bereinigt. | X | | |
| 3 | - Unfallgefahr, wenn Autofahrer auf dem vortrittsberechtigten Radweg anhalten müssen. | Sichtweiten MIV-MIV beurteilen ab Halteraum vor «kein Vortritt», insbesondere Einfahrt Schützenhausstrasse. | Die Basis für die Sichtweiten bildet die VSS 40'273 « <i>Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene</i> ». Der Sichtpunkt beträgt | | | X |



| Nr. | Bemerkungen der Mitwirkenden | Anträge der Mitwirkungen | Antwort Kanton St.Gallen | Weiterbearbeitung | | |
|-----|---|--|--|-------------------|----|------|
| | | | | teilweise | Ja | Nein |
| | | | | | | |
| | - Der Radweg ist Teil der Hauptverkehrsachse Zuzwil-Wil und ist analog der Hauptstrasse zu behandeln. | | 3 Meter ab dem massgebenden Strassenrand. | | | |
| 4 | - Querung mit Veloanhänger / Lastenvelo ist heikel, weshalb längere Gefährte froh sind die ganze Breite (in Fahrrichtung Hauptstrasse) der Insel zu nutzen, um bei einem Stop nicht noch teilweise auf der MIV-Fahrbahn stehen zu bleiben. - Sturzgefahr, wenn in spitzem Winkel angefahren. | Kein Niveauunterschied auf Querunginsel oder zumindest mit schrägem Randstein trennen. | Die Ausbildung der Schutzinsel erfolgt nach den Normalien des Kantons St.Gallen. Im Bereich der Veloquerung ist kein Anschlag vorgesehen. | | | X |
| 5 | Die Variante mit Radweg hinter dem Wartehäuschen wird begrüsst und ist gut gelungen. | Anmerkung: Gelungene Lösung. | Danke. | | | X |
| 6 | 1: Zwischen Velofahrenden und zu Fuss gehenden kann der Geschwindigkeitsunterschied gross sein. 2: Randsteine lassen sich auch ohne harte Kanten versetzen. | 1. Dass der Radweg hinter der Wartezone der Bushaltestelle durchführt, wird begrüsst. Konflikte können so vermieden werden. Auf eine Benützungspflicht sollte trotzdem verzichtet werden. 2: Randsteine sind so auszubilden, dass sie für Velofahrende keine Sturzgefahr darstellen. | Im Bereich der Bushaltestelle wird eine klare Trennung der Velofahrenden und der zu Fuss gehenden angestrebt, weshalb eine Benützungspflicht erforderlich ist. Die Ausbildung der Randabschlüsse ist eine Abwägung der Interessen sämtlicher Verkehrsteilnehmer. Sie entspricht dem | | | X |



| Nr. | Bemerkungen der Mitwirkenden | Anträge der Mitwirkungen | Antwort Kanton St.Gallen | Weiterbearbeitung | | |
|-----|------------------------------|--------------------------|--|-------------------|----|------|
| | | | | teilweise | Ja | Nein |
| | | | aktuellen Ausbaustandard im Strassenbau. | | | |

Tabelle 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben